

Stadt Krefeld

Medien/Presseamt

Telefon 02151 861402

Fax 861410

Mail: nachrichten@krefeld.de64. Jahrgang Nr. 52
Mittwoch, 23. Dezember 2009**i** INHALTSVERZEICHNIS

Niederrheinischer Literaturpreis an Markus Orths . S. 403	
Daniel Ortmann erhielt Albert-Steeger-Preis	S. 403
Über 200 Teilnehmer bei „Jugend musiziert“	S. 404
Umsteigebereich soll Glasdach bekommen	S. 406
Madonnen-Skulpturen wurden restauriert	S. 407
Neue Schulpsychologen	S. 407
Bekanntmachungen	S. 406
Ausschreibungen	S. 411
Auf einen Blick	S. 412

**NIEDERRHEINISCHER LITERATURPREIS
2009 AN MARKUS ORTHS ÜBERREICHT**

Der Autor Markus Orths hat den mit 10 000 Euro dotierten „Niederrheinischen Literaturpreis der Stadt Krefeld“ erhalten. Oberbürgermeister Gregor Kathstede überreichte die Auszeichnung im Rahmen einer Festveranstaltung in der Krefelder Mediothek. Die Laudatio hielt die Literaturwissenschaftlerin Waltraud Fröchte. Der Niederrheinische Literaturpreis der Stadt Krefeld wird seit 1992 vergeben. Preisträger Markus Orths bedankte sich für die Auszeichnung bei der Stadt Krefeld und las dann Sequenzen aus seinem Buch „Das Zimmermädchen“ und seinem kürzlich erschienenen siebten Werk „Hirngespinnste“.

Oberbürgermeister Gregor Kathstede nannte den Preis im Namen der Stadt Krefeld und aller niederrheinischen Literaturfreunde eine Anerkennung des Schaffens: „Der Preis soll Sie zu nichts verpflichten als dazu, in Ihrem Werk fortzufahren und uns daran teilnehmen zu lassen. Möge der Preis Sie immer wieder an Ihre niederrheinischen Freunde erinnern.“ Seit seinem Erzähldebüt mit dem

Titel „Wer geht wo hinterm Sarg?“ aus dem Jahr 2001 hat der in Viersen geborene 40-Jährige sechs Bücher veröffentlicht, darunter vier Romane. Überzeugt hat die Jury die beeindruckende Vielfalt der Sujets in seinem literarischen Schaffen. Seine Figuren sind Suchende, sie möchten herausfinden, wer sie wirklich sind und was sie im Leben wollen. Den Autor Orths interessieren insbesondere die Möglichkeiten, die in jedem Einzelnen verborgen liegen. Er stellt Geschlechtszugehörigkeit, Rolle, Berufung und Identität auf den Prüfstand und nutzt virtuos das Spektrum der literarischen Formen von der Satire über die Kurzgeschichte, den eher novellenartigen Roman bis zum umfangreichen Historienroman.



Verleihung des Niederrheinischen Literaturpreises an Markus Orths. Waltraud Fröchte, Markus Orths, Oberbürgermeister Gregor Kathstede und Roland Schneider (v.l.n.r.) halten die Urkunde in Händen.

**KAMMOLCH-FORSCHER DANIEL
ORTMANN ERHIELT ALBERT-STEEOGER-PREIS**

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat dem Biologen Daniel Ortmann den Albert-Steeger-Preis für seine Forschungsarbeiten über die Kammolchpopulation im Linner Greiffenhorstpark in Krefeld verliehen. LVR-Vorsitzender Dr. Jürgen Wilhelm und Renate

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR

www.wtk-waermetechnik.de

Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

- RDM- Spezialmakler für Gewerbeimmobilien
Ladenlokale
Büros/Praxen
Hallen/Grundstücke
- Verkauf/Vermietung
Wohnungen/Häuser
- unabhängige
Wertermittlung

Was suchen Sie?
OSTWALL 111 · KR 60 62 63



V. l. n. r.: Bürgermeisterin Monika Brinner, Albert-Steeger-Preisträger Daniel Ortmann, Dr. Jürgen Wilhelm (Vorsitzender Landschaftsversammlung Rheinland) und Renate Hötte (Erste Landesrätin des Landschaftsverbands Rheinland) bei der Preisübergabe auf Burg Linn.

Hötte, Erste Landesrätin des LVR, waren zur feierlichen Preisübergabe auf die Burg Linn gekommen. Krefelds Bürgermeisterin Monika Brinner begrüßte die Teilnehmer des Festaktes im Namen der Seidenstadt. Ortmann erhielt für seine Arbeit im Zusammenhang mit der Forschung im Greiffenhorstpark auch einen Dokortitel. Daniel Ortmann, geboren 1977 in Leverkusen, hat in Bonn von 1997 bis 2004 Biologie studiert. Nach Abschluss des Studiums übernahm er von 2004 bis 2007 die wissenschaftliche Leitung des Projektes „Kammolch-Monitoring Krefeld“ am zoologischen Forschungsmuseum Alexander Koenig in Bonn.

Ortmann gelangen neue Einsichten in die Struktur, Dynamik, aber auch Verletzlichkeit von Amphibienpopulationen. Er wies nach, dass eine Umsiedlung zu einer Verarmung des Genpools führen kann und somit das langfristige Überleben der Population gefährdet ist. Mit diesen Erkenntnissen konnte Ortmann zwingend notwendige Schutzmaßnahmen ableiten, die zur Rettung dieser seltenen Art europaweit beitragen kann. Damit führten seine Ergebnisse zu praktischen Nutzenanwendungen, was dem ganzheitlichen Ansatz Steegers entspricht, der stets den Gesamtzusammenhang nicht nur des menschlichen Lebensraums, sondern auch der Tiere beachtete. Ortmann ist derzeit als Studienrat zur Anstellung am städtischen Gymnasium Leichlingen tätig.

Der mit 10 000 Euro dotierte Albert-Steeger-Preis ist einzig in seiner Art und finanziert sich durch die Förderung der Sozial- und Kulturstiftung des Landschaftsverbands Rheinland. Seit 1955 verleiht der Landschaftsverband den Preis an Nachwuchsforscher, die wesentliche Beiträge für die Erforschung und Entwicklung der rheinischen Landes- und Volkskunde geleistet haben.

ÜBER 200 TEILNEHMER BEI „JUGEND MUSIZIERT“ 2010 IN KREFELD

„Jugend musiziert“ – der große musikalische Jugendwettbewerb motiviert Jahr für Jahr Tausende von jungen Musikern zu besonderen künstlerischen Leistungen. Der 47. Regionalwettbewerb Jugend musiziert findet vom 23. bis 24. Januar 2010 in Krefeld mit 204 Teilnehmern aus dem Kreis Kleve, dem linksrheinischen

Kreisgebiet von Wesel und Krefeld statt. Insgesamt werden in den Räumen der Musikschule Krefeld an der Uerdinger Straße 131 Wertungen durchgeführt. Dazu benötigt werden neun unterschiedlich zusammengesetzte Juries in folgenden Kategorien: Alte Musik, Klavier Kammermusik, Ensemble Zupfinstrumente, Violine solo, Viola solo, Violoncello solo, Duo Klavier und ein Blasinstrument, Akkordeon sowie Gesang solo (Pop).

Der Regionalwettbewerb im Bereich Krefeld und linker Niederrhein ist gemessen an den Teilnehmern einer der stärksten im Land Nordrhein-Westfalen. Gute Leistungen erzielten Schüler regelmäßig besonders bei den Streichern, Bläsern und Klavier. Förderung und Motivation stehen beim Regionalwettbewerb ganz oben. Von der Qualität der jungen Musiker können sich Zuhörer während des Regionalwettbewerbs in Krefeld selbst ein Bild machen. „Jeder Interessierte kann zu den Wettbewerben in der Musikschule kommen“, sagt Ralph Schürmanns, Leiter der Krefelder Musikschule.

Der Wettbewerb wird von den Sparkassen unterstützt. Das Preisträgerkonzert findet am Sonntag, 21. Februar 2010, um 11 Uhr in der Sparkasse Krefeld, Ostwall 155, statt.

UMSTEIGEBEREICH OSTWALL/RHEINSTRASSE SOLL GLASDACH BEKOMMEN

Der Planungsausschuss der Stadt Krefeld hat mehrheitlich beschlossen, den neuen Umsteigebereich Ostwall/Rheinstraße mit einem 120 Meter langen durchgehenden Glasdach zu bestücken. Die gläsernen Seitenteile dieser Überdachung erhalten integrierte Lichtbänder zur Ausleuchtung des Haltestellenbereichs und Photovoltaikzellen. Das gläserne Dach wird zwölf Meter breit und gut vier Meter hoch. Die Enden der modernen Konstruktion sind leicht abgerundet. Das Glasdach ist auf Pfeilern aufgeständert, von den leicht erhöhten Seitenteilen fließt das Wasser auf den waagerechten Mittelteil des Daches und wird dort über die tragenden Pfeiler abgeleitet.

Der Umbau des Umsteigebereichs ist wesentlicher Bestandteil der Neugestaltung des gesamten Ostwalls und soll knapp vier Millionen Euro kosten. Mit der Entscheidung für die durchgängige



So ähnlich soll der neue überdachte Umsteigebereich am Ostwall aussehen.

Glasdachvariante der Haltestelle ist ein wichtiger Baustein für die Umplanung dieses Ostwallabschnitts erfolgt. In der Abfolge der einzelnen Ostwallbauabschnitte steht für 2010 zunächst noch der Straßenumbau der östlichen Rheinstraße auf dem Programm.

ZWEI MADONNEN-SKULPTUREN DER KUNSTMUSEEN WURDEN RESTAURIERT

Nach einem aufwendigen Restaurierungsprozess durch das Projekt „Enge Bindungen“ freuen sich die Kunstmuseen Krefeld, zwei außergewöhnliche Werke der italienischen Renaissance wieder in einem authentischen Zustand zeigen zu können. Die Skulptur von Nanni di Bartolo „Madonna mit Kind“ (um 1420) und das gleichnamige Relief (um 1550) von Jacopo Sansovino wurden in einem mehr als ein Jahr dauernden Prozess aufwendig restauriert. Mit der Restaurierung wurde die Diplomrestauratorin Sabine Hermes aus Köln betraut. Ermöglicht wurde diese Instandsetzung durch die finanzielle Unterstützung der Bezirksregierung Düsseldorf, durch das Restaurierungsprogramm „Bildende Kunst“ des Landes Nordrhein-Westfalen und durch einen großzügigen privaten Spender aus Krefeld, der seinen Namen nicht nennen möchte. Die beiden Skulpturen werden bis zum 30. Dezember im Haus am Karlsplatz im ersten Stock gezeigt.

„Diese in sich geschlossene Sammlung, die eher ungewöhnlich ist, haben wir dem Krefelder Adolf von Beckenrath zu verdanken“, erklärte die Restauratorin Sabine Hermes. Die beiden Madonnen wurden zu Beginn des 20. Jahrhunderts aus der Sammlung italienischer Renaissancekunst des in Berlin lebenden Krefelder Industriellen Adolf von Beckerath gekauft, der durch Italien reiste und verschiedene Kunstwerke kaufte und sammelte. Sie gelten als Spitzenwerke dieses Renaissance-Ensembles, von dem sich ein weiterer großer Fundus heute im Bode-Museum in Berlin befindet. Die beiden bedeutenden Werke der italienischen Renaissancekünstler Nanni di Bartolo und Jacopo Sansovino befanden sich in einem konservatorisch problematischen Zustand. „Die Kunstwerke waren Depotobjekte“, sagte Sebastian Köhler, der Diplomrestaurator des Kaiser-Wilhelm-Museums ist und Führungen durch das Haus gibt, „Man hat direkt gesehen, dass es für eine ordentliche Restaurierung einen extrem hohen Zeitaufwand gibt“.

Die Skulptur von Nanni di Bartolo aus Terrakotta wies verschiedene Schäden auf, beispielsweise war die Fassung lose und die Oberfläche unrein. Das Relief von Jacopo Sansovino wies ebenso starke Schäden auf, beispielsweise blätterte die Oberfläche ab und die plastische Form war kaum wahrnehmbar. Diese Schäden wurden teilweise durch vorangegangene Restaurierungen mit veralteten Methoden noch gefördert.

Während der Restaurierung wurden die Kunstwerke zuerst konservatorisch behandelt, um das Material zu erhalten. Jedes Kunstwerk sollte so genau wie möglich wiederhergestellt werden. So wurden anschließend beide Skulpturen gereinigt und verfälschende Übermalungen früherer Eingriffe entfernt. Bei der Skulptur von Nanni di Bartolo wurden die Bruchstellen nicht ergänzt, um keine falschen Eingriffe zu machen. In kleinen Schritten wurden mit dem Skalpell und unter dem Mikroskop ältere Farbschichten abgenommen. So konnten Details wiederhergestellt werden.



Nach einem aufwendigen Restaurierungsprozess durch das Projekt „Enge Bindungen“ freuen sich die Kunstmuseen Krefeld, zwei Madonnen aus der italienischen Renaissance wieder in einem authentischen Zustand zeigen zu können.

Die beiden Kunstwerke haben an Plastizität gewonnen und stark fragmentarische Partien wurden durch sinnvolle, zurückhaltende farbige Ergänzungen wieder integriert. Einem zeitgemäßen Restaurierungsansatz folgend lassen sich die Retuschen der Fehlstellen im Nahbereich von der erhaltenen Farbsubstanz nun klar unterscheiden.

NEUE SCHULPSYCHOLOGEN FÜR REGIERUNGSBEZIRK DÜSSELDORF

Ergänzungen ihrer Vereinbarungen zur schulpyschologischen Versorgung hat jetzt Krefelds Beigeordneter für Schule, Gregor Micus, gemeinsam mit Düsseldorfs Regierungspräsidenten Jürgen Büssow und dem Oberbürgermeister der Stadt Solingen, Norbert Feith, dem allgemeinen Vertreter des Landrats für den Rhein-Kreis Neuss, Jürgen Steinmetz, dem Beigeordneten der Stadt Remscheid, Burkhard Mast-Weisz, und dem Leiter des Fachbereichs Schule und Sport der Stadt Mönchengladbach, Herbert Lauth, unterschrieben.

Mit dem Beginn des neuen Schuljahrs im August 2010 stellt demnach das Land im Regierungsbezirk Düsseldorf mehr als acht neue Stellen für Schulpsychologen zur Verfügung. Fünf davon entfallen auf die Städte Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und den Rhein-Kreis Neuss. Die Stadt Krefeld stellt ebenfalls neue Stellenanteile zur Verfügung; ab nächstem Jahr gut eine zusätzliche Dreiviertelstelle. Diese Schulpsychologen werden in den gemeinsamen Einrichtungen des Landes und der Kommunen ihren Dienst beginnen und dort die Teams der Beschäftigten verstärken. Die Zusammenarbeit in der Schulpsychologie wird ausgeweitet, auch mit dem Ziel, in die Krisenprävention zu investieren. Neben dem Krisenmanagement und der Krisenprävention unterstützt die Schulpsychologie die Schulen bei der Entwicklung von Förderkonzepten, bietet Einzelfallhilfe für Schüler zur Vermeidung von Lernschwierigkeiten und steht zur Beratung und Unterstützung von Lehrkräften bei der Lösung psychosozialer Problemstellungen bereit.

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222



BEKANTMACHUNGEN

WAHL INTEGRATIONS-AUSSCHUSS AM 7. FEBRUAR 2010 BEKANTMACHUNG ÜBER DAS WAHLRECHT VON DEUTSCHEN MIT MIGRATIONS-HINTERGRUND

Gemäß § 27 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sind zur Wahl des Integrationsausschusses neben Ausländern auch Deutsche wahlberechtigt, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4 a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist, d. h. frühestens am **07. 02. 2005**.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag 16 Jahre alt sein, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl (**22. 01. 2010**) in der Stadt Krefeld ihre Hauptwohnung haben.

Um das Wahlrecht ausüben zu können, müssen diese Personen **bis spätestens 26. 01. 2010** (Ausschlussfrist) beim Wahlamt der Stadt Krefeld – FB Bürgerservice / Wahlamt, Rathaus, Von-der-

Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld – einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl des Integrationsausschusses am 07.02.2010 stellen. Der Nachweis über die Wahlberechtigung ist zu führen, z. B. durch Vorlage einer Einbürgerungsurkunde.

Krefeld, den 9. Dezember 2009

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister
und Wahlleiter

AUFGEBOT EINES SPARKASSENBUCHES

Das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 3168164287 wurde beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftlos-erklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 11. Dezember 2009

Sparkasse Krefeld

ENTGELTERHEBUNG FÜR DIE ANLIEFERUNG VON KOSTENPFLICHTIGEN ABFÄLLEN AM WERTSTOFFHOF DER GSAK MBH & CO. KG

Vom **21.12.2009**

Die Entgelte für die Anlieferung von kostenpflichtigen Abfällen* am Wertstoffhof der GSAK mbH & Co.KG werden ab dem 01. 01. 2010 wie folgt festgesetzt:

Fahrzeugart	Beladung/Füllgrad	Entgelt in EURO
PKW	a) Kofferraumladung	7,00
	b) Kofferraumladung, umgeklappte Rückbank	14,00
Kombi	a) Kofferraumladung bis Unterkante Fenster	7,00
	b) Kofferraumladung bis Unterkante Fenster, umgeklappt Rückbank	14,00
	c) Dachhohe Beladung, umgeklappte Rückbank	21,00
Van/Kleinbus	a) Kofferraumladung bis Unterkante Fenster	7,00
	b) Laderaumbeladung bis Unterkante Fenster	35,00
	c) Dachhohe Laderaumbeladung	63,00
PKW-Anhänger, Pritschenfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge	Beladung entsprechend den o.g. Größen nach Festlegung durch die Wache der GSAK	von 7,00 bis 112,00

(Die Entgelte beinhalten die gesetzliche MwSt.)

* gemischte Bau und Abbruchabfälle (Baumischabfälle), Bauschutt, Haus und Sperrmüll und unbehandeltes Holz

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgelterhebung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Entgelterhebung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgelterhebung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 21. Dezember 2009

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

ENTGELTERHEBUNG VON DIREKTANLIEFERERN AN DER MÜLLVERBRENNUNGSANLAGE

Vom 21.12.2009

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 aufgrund des § 41 Absatz 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) folgende Entgelte beschlossen:

Für Direktanlieferungen von Abfällen zur Müllverbrennungsanlage (EGK, Parkstraße 234, Krefeld) sind folgende Entgelte zu entrichten:

- 173,55 EUR zzgl. MwSt. je t angelieferter Abfälle
- 7,00 EUR inkl. MwSt. für Pkw je Anlieferung bis 100 kg
- 0,21 EUR inkl. MwSt. je kg für die 100 kg übersteigende Menge

Diese Entgelte werden ab dem 01.01.2010 erhoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgelterhebung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Entgelterhebung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgelterhebung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 21. Dezember 2009

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN

Die nachstehenden Schriftstücke können nur durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden, da die Aufenthaltsorte der Empfänger z.Z. unbekannt sind:

1. GewSt- und Zins-Bescheid 02.10.2009
2006/2007 vom:
Kassenzeichen: 013 55330.0/0200
Name des Empfängers: Firma Energo-Bud SP. Z.O.O.
letzte bekannte Anschrift: Ul. Kopernika 34, PL-00-336
Warszawa
2. Grundbesitzabgaben-Bescheid 2009 vom: 04.08.2009
Kassenzeichen: 011 77484.9/0100
Name des Empfängers: Marlen Mumme
letzte bekannte Anschrift: Freiheitsstr. 130,
42853 Remscheid
3. Grundbesitzabgaben-Bescheid 2009 vom: 04.08.2009
Kassenzeichen: 010 58144.3/0100
Name des Empfängers: Dieter Alker
letzte bekannte Anschrift: Lönspfad 135, 47802 Krefeld
4. Grundbesitzabgaben-Bescheid 2009 vom: 26.01.2009
Kassenzeichen: 011 59640.1/0100
Name des Empfängers: Markus und Jutta Nummi
letzte bekannte Anschrift: Deußstr. 16, 47803 Krefeld
5. Grundbesitzabgaben-Bescheid 2009 vom: 26.01.2009
Kassenzeichen: 011 66012.6/0100
Name des Empfängers: Galip Eraslan
letzte bekannte Anschrift: Tetendonk 37,
47929 Grefrath
6. GewSt-Zahlungsaufforderung vom: 23.10.2009
Kassenzeichen: 013 53494.2/0200
Name des Empfängers: Ferat Shehi
letzte bekannte Anschrift: Buddestr. 29,
51429 Bergisch-Gladbach

7. GewSt-Zahlungsaufforderung vom: 27.10.2009
Kassenzeichen: 013 29937.4/0200
Name des Empfängers: Thomas Baltzer
letzte bekannte Anschrift: Kpt. Fechtnera 439,
CZ-500 09 Hradec Kralové
8. GewSt- und Zins-Bescheid 2007 vom: 24.07.2009
Kassenzeichen: 013 92381.7/0200
Name des Empfängers: Abdelfattah El Arif
letzte bekannte Anschrift: Seilbahn 32, 47829 Krefeld
9. GewSt- und Zins-Bescheid 2002-2007 vom: 13.08.2009
Kassenzeichen: 013 57202.0/0200
Name des Empfängers: Stefan Püllen
letzte bekannte Anschrift: Germaniastr. 9,
47800 Krefeld
10. GewSt-Zahlungsaufforderung vom: 16.11.2009
Kassenzeichen: 013 91750.7/0200
Name des Empfängers: Massoud Alborzfar
letzte bekannte Anschrift: Rather Str. 32, 47802 Krefeld
11. GewSt-Zahlungsaufforderung vom: 16.11.2009
Kassenzeichen: 013 91248.3/0200
Name des Empfängers: Sabine Martin
letzte bekannte Anschrift: Steckendorfer Str. 125,
47798 Krefeld
12. GewSt-Zahlungsaufforderung vom: 16.11.2009
Kassenzeichen: 013 66237.1/0200
Name des Empfängers: Salvatore Guiffrida
letzte bekannte Anschrift: Florastr. 34, 47799 Krefeld
13. GewSt-Zahlungsaufforderung vom: 16.11.2009
Kassenzeichen: 013 52779.2/0200
Name des Empfängers: Rainer Lux
letzte bekannte Anschrift: Oberbruchstr. 169,
47807 Krefeld

Die vorstehenden Schriftstücke können auf Zimmer 394 des Fachbereiches Zentraler Finanzservice und Liegenschaften, Abt. Steuern und Abgaben, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, 3. Etage, in 47803 Krefeld eingesehen und in Empfang genommen werden.

Diese Bekanntmachung gilt als öffentliche Zustellung im Sinne des § 122 Abs. 4 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz. Es wird darauf hingewiesen, dass durch diese öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Krefeld, den 11. Dezember 2009

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Ahlers

6. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE ÖFFENTLICHE ABFALLENTSORGUNG DER STADT KREFELD VOM 11. 12. 2003

Vom 21.12.2009

Der Rat der Stadt Krefeld hat in der Sitzung vom 17.12.2009 aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) und h) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394), des § 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV. NW. 1988 S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460), sowie der Abfallsatzung der Stadt Krefeld (AbfS) vom 11.12.2003 in der aktuellen Fassung folgende Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Krefeld beschlossen:

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Krefeld vom 11.12.2003 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 29.06.2007 (Krefelder Amtsblatt Nr. 28 vom 12.07.2007, S. 161) wird wie folgt geändert:

§ 1

- § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Jahresgebühr für die wöchentliche bzw. 14tägliche (MGB rot) Abfallentsorgung beträgt:
 - Für 60 l MGB rot bei Benutzertransport 119,50 Euro
 - Für 120 l MGB rot bei Mannschaftstransport 155,75 Euro
 - Für 120 l MGB rot bei Benutzertransport 212,00 Euro
 - Für 120 l MGB rot bei Mannschaftstransport 248,25 Euro
 - Für 120 l MGB bei Benutzertransport 375,00 Euro
 - Für 120 l MGB bei Mannschaftstransport 447,50 Euro
 - Für 240 l MGB bei Benutzertransport 712,50 Euro
 - Für 240 l MGB bei Mannschaftstransport 785,00 Euro
 - Für 1.100 l MGB 2.691,00 Euro
- § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
(3) Werden Abfälle in Müllgroßbehältern wöchentlich mehrmals oder nur 14täglich entsorgt, so beträgt die Jahresgebühr ein der Zahl der wöchentlichen Entsorgung entsprechendes Vielfaches der Gebührensätze nach Abs. 2 Nr. 5 bis 9 bzw. die Hälfte des Gebührensatzes nach Abs. 2 Nr. 9, sofern der Gebührensatz in Abs. 2 nicht gesondert festgesetzt ist.

§ 2 Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 21. Dezember 2009

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

4. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STADT KREFELD ÜBER DIE ERHEBUNG VON ABWASSERGEBÜHREN (ABWASSERGEBÜHRENSATZUNG) VOM 11. 12. 2003

Vom 21.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14. Juni 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S.394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) hat der Rat der Stadt Krefeld am 17. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Krefeld über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebühren-satzung) vom 11.12.2003 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S. 308 – 309) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12.12.2008 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2008, S. 421/422) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

§ 3 (Abwasserbegriff und Gebührenmaßstab)

(6) Wasser, das nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners nicht berechnet. Der Antrag mit den zum Nachweis erforderlichen Angaben und Unterlagen ist spätestens bis einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides bei der SWK AQUA GmbH zu stellen. Im Einzelfall kann dem Antragsteller auch aufgegeben werden, den Antrag zu einem anderen Zeitpunkt zu stellen. Später eingehende Anträge werden unabhängig vom Verschulden nicht berücksichtigt. Die Erstattung der Abwassergebühren erfolgt ab einer nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Abwassermenge in Höhe von 15 m³ pro Jahr.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 (Gebührensätze)

Die Gebührensätze betragen

- a) je m³ eingeleitetes Schmutzwasser 3,44 €,
- b) für Niederschlagswasser je qm angeschlossene bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche 0,92 € jährlich
- c) je m³ Grundwasser 1,32 €

3. Diese Änderungssatzung tritt am 01. 01. 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 21. Dezember 2009

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

4. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE ENTSORGUNG VON ABFLUSSLOSEN GRUBEN UND KLEIN- KLÄRANLAGEN (ENTSORGUNGS- GEBÜHRENSATZUNG) VOM 11. 12. 2003

Vom 21. 12. 2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14. Juni 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S.394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S.

708) hat der Rat der Stadt Krefeld am 17. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen (Entsorgungsbührensatzung) vom 11. 12. 2003 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S. 302) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 14.12.2007 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2007, S. 307-308) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

- (1) Die Gebühren werden nach der Menge des entnommenen Inhalts berechnet.
 - (2) Als Berechnungseinheit gilt 0,1 Kubikmeter, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges.
 - (3) Die Gebühr beträgt für die Entleerung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen 1,828 € je angefangenen 0,1 Kubikmeter.
2. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 21. Dezember 2009

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

21. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE STRASSENREINIGUNG IN DER STADT KREFELD VOM 14.12.1978

Vom 21.12.2009

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung vom 17.12.2009 aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) und h) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), der

§§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394) und des § 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NW (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394) folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Krefeld vom 14.12.1978 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 21.12.1978, S. 268) wird wie folgt geändert:

§ 1 § 3 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 2 Abs. 1, 3 und 4)

in der Reinigungsklasse I

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| a) dem Anliegerverkehr dient | 53,13 EUR |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 47,81 EUR |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient | 42,49 EUR |

in der Reinigungsklasse II

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| a) dem Anliegerverkehr dient | 22,77 EUR |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 20,49 EUR |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient | 18,21 EUR |

in der Reinigungsklasse III

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| a) dem Anliegerverkehr dient | 15,18 EUR |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 13,66 EUR |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient | 12,14 EUR |

in der Reinigungsklasse IV

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) dem Anliegerverkehr dient | 7,59 EUR |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 6,83 EUR |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient | 6,07 EUR |

in der Reinigungsklasse V

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) dem Anliegerverkehr dient | 9,11 EUR |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 8,20 EUR |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient | 7,28 EUR |

in der Reinigungsklasse VI

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) dem Anliegerverkehr dient | 4,55 EUR |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 4,10 EUR |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient | 3,64 EUR |

in der Reinigungsklasse VII

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) dem Anliegerverkehr dient | 2,28 EUR |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 2,05 EUR |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient | 1,82 EUR |

In der Reinigungsklasse VIII werden keine Gebühren erhoben.

§ 2 Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 21. Dezember 2009

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

5. a) Anforderungen d. Unterlagen:

Stadt Krefeld, Fachbereich Grünflächen
Konrad-Adenauer-Platz 1, 47803 Krefeld,
Telefon: 02151 86 44 08, Telefax: 02151 86 44 40

Anforderungsschluss: 15.01.2010

b) Zahlungen:

Die Schutzgebühr ist einzuzahlen auf das Konto 301 291 bei der Sparkasse Krefeld, BLZ 320 500 00 mit dem Vermerk der angeforderten Leistungsverzeichnisse und dem Kassenzichen **06714758.8/6716**. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizulegen.

Betrag: 20,00 EUR.

Eine Erstattung des gezahlten Betrages wird ausgeschlossen.

6. a) Schlusstermin für Angebotseingang:

21. Januar 2010, 11:00 Uhr,

Umschlag versehen mit dem grünen Etikett

b) Fachbereich Grünflächen, Zimmer 20,
Konrad-Adenauer-Platz 1

c) **Sprache:** Deutsch

7. a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:

Bieter oder ihre Bevollmächtigten.

b) Tag, Stunde und Ort:

Stunde siehe Ziffer 6 a), Stadt Krefeld
Fachbereich Grünflächen, Zimmer K 9,
Konrad-Adenauer-Platz 1, 47803 Krefeld.

Die Angebote sind im verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „öffentliche Ausschreibung“, Submissionstermin und Gewerksangaben einzureichen.

8. Geforderte Sicherheiten: Vertragserfüllungsbürgschaft 5 % der Auftragssumme, bei Aufträgen über 0,00 EUR.

Gewährleistungsbürgschaft 5 % der Abrechnungssumme eines zugelassenen Kreditversicherers der EG.

9. Rechtsform der Bietergemeinschaft: § 21.4 (VOB/A)

10. Mindestbedingungen: Die Bieter müssen zum Beleg der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) erbracht werden über:

- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind,
- die Zahl in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen,
- die für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung,
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal,

11. Bindefrist: bis 30.04.2010

12. Zuschlagskriterien: Der Zuschlag wird nach § 25 VOB (A) auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das Annehmbarste erscheint.

13. Änderungsvorschläge können separat zu den gleichen Bedingungen des Hauptangebotes eingereicht werden. Nebenangebote sind nicht zugelassen.



AUSSCHREIBUNGEN

JAHRESPFLEGearbeiten 2010, VORWIEGEND RASENSCHNITT- UND SCHUFFELARBEITEN IM GESAMTEN STADTGEBIET

Projekt: Jahrespflegearbeiten 2010

1. Auftraggeber:

Stadt Krefeld, Fachbereich Grünflächen,
Konrad-Adenauer-Platz 1, 47803 Krefeld,
Telefon: 02151 86 44 02, Telefax: 02151 86 44 40

2. a) Verfahrensart: öffentliche Ausschreibung

b) Vertragsform: Bauaufträge

3. a) Ausführungsort: Krefeld

b) Auftragsgegenstand:

Jahrespflegearbeiten 2010 mit einseitiger Option für 2011

Vorwiegend Rasenschnitt- und Schuffelarbeiten auf Flächen, an Straßen und öffentlichen Gebäuden sowie in Kleingartenanlagen im gesamten Stadtgebiet. Die Leistungen sind in Lose aufgeteilt. Der Auftraggeber behält sich vor, jedem Bieter mit ein bis maximal drei Losen zu beauftragen. Die zu bearbeitenden Flächen innerhalb der Lose betragen 60-260 ha.

4. Ausführungsfrist: voraussichtlicher Beginn: 01.04.2010.

14. Weitere Auskünfte: Fragen zum Leistungsverzeichnis und Einsicht in die Planungsunterlagen sind bei Herrn Michael Wielebinski, Tel.: 02151/ 50 29 93 zu erhalten.

15. Vorinformation: erfolgte nicht

16. Vergabepflicht:

Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen sind bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu stellen.

Krefeld, den 15. Dezember 2009

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Thomas Visser

Beigeordneter

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0



ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTE:

Der Notdienst für die Stadt Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montag Morgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

24. 12. 2009 – 25. 12. 2009

Frank Angele,

Bruckersche Straße 198, 47839 Krefeld, Telefon 757325

26. 12. 2009 – 27. 12. 2009

Friedhelm Baldowe GmbH,

Doedelstraße 11, 47839 Krefeld, Telefon 973297

31. 12. 2009

Ralf Esser, Rembertstraße 118, 47809 Krefeld, Telefon 557910,

Mobil 0172 2005954

01. 01. 2010 – 03. 01. 2010

Michel Gieswinkel,

Hülser Straße 94, 47803 Krefeld, Telefon 592211



APOTHEKENDIENST

Montag, den 28. Dezember 2009

Bismarck-Apotheke, Bismarckplatz 6

Malteser-Apotheke, Hochstraße 2-4

Linner-Apotheke, Rheinbabenstraße 170

Dienstag, den 29. Dezember 2009

Einhorn-Apotheke, Karlsplatz 2

Eichen-Apotheke, Hülser Straße 84

Tiergarten-Apotheke, Uerdinger Straße 306

Mittwoch, den 30. Dezember 2009

Römer-Apotheke, Königstraße 80

Hildegardis-Apotheke, Buddestraße 103

Brücken-Apotheke, Niederstraße 16

Donnerstag, den 31. Dezember 2009 – Silvester –

Roland-Apotheke, Ostwall 242

Burg-Apotheke, Hafenstraße 5

Löwen-Apotheke, Krefelder Straße 53

Freitag, den 1. Januar 2010 – Neujahr –

Hirsch-Apotheke, Rheinstraße 110

Apotheke am Moerser Platz, Moerser Straße 104

Arnica-Apotheke, Krefelder Straße 20

MAXMO Apotheke, Kurfürstenstraße 30

Samstag, den 2. Januar 2010

Apotheke an der Hauptpost, Ostwall 213

Herz Apotheke, Gladbacher Straße 316

St. Peter-Apotheke, Wüstrathstraße 12

Sonntag, den 3. Januar 2010

Rosen-Apotheke, Ostwall 51

Linden-Apotheke, Forstwaldstraße 76

Bären-Apotheke, Breslauer Straße 11-13



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Medien/Presseamt, Rathaus, Tel. 861402,

Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,- €.

Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.